

Traktanden und Anträge

Autorin: Christa Camponovo, Fachstelle vitamin B

Das Recht, Traktanden zu setzen und Anträge zu stellen, gehört zu den demokratischen Grundrechten von Vereinsmitgliedern, die ihnen nicht verwehrt werden dürfen.

Die Mitglieder haben das Recht, für die Mitgliederversammlungen sowohl ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen zu lassen als auch während der Behandlung Anträge zu einzelnen Traktanden zu stellen.

Die folgenden Ausführungen geben Orientierungshilfen zum Thema. Unter <http://www.vitaminb.ch/static/files/arbeitshilfen/Musterstatuten.pdf> finden sich Beispiele für mögliche Formulierungen in den Statuten.

1. Traktanden

Traktandum, Traktanden, Traktandierung, Traktandenliste

Traktanden: Gemäss Duden schweizerisch für «Verhandlungsgegenstand». Herkunft des Wortes: «was behandelt werden soll». In Deutschland und Österreich spricht man von Tagesordnungspunkten, die Traktandenliste entspricht der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann ein Geschäft zusätzlich auf die Traktandenliste setzen lassen. Dies muss jedoch in der Regel vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden, den das Gesetz (Art. 67, 2 ZGB) sagt: *... Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.*

Viele Statuten regeln eine Einreichungsfrist für zusätzliche Traktanden. Diese ist sinnvoll, damit sich der Vorstand im Vorfeld der Versammlung auf das Geschäft vorbereiten und selber eine Meinung darüber bilden kann.

Steht in den Statuten, dass Anträge vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden können, bezieht sich dies nicht auf Anträge zu den Traktanden, sondern auf ein neues Geschäft im Sinne eines zusätzlichen Traktandums. Anträge zu traktandierten Geschäften können Mitglieder an der Mitgliederversammlung jederzeit stellen.

→ *Tipp: Es ist verständlicher, in den Statuten im Artikel über die Einladungsbestimmungen nicht den Ausdruck «Anträge» zu verwenden, sondern «Traktandierungsanträge» oder «Einreichung von Traktanden». Damit ist klar, dass es sich nicht um Anträge zu bestimmten Traktanden handelt, sondern um eigenständige Geschäfte.*

→ *Tipp: Bei der Formulierung des eingereichten Traktandums ist darauf zu achten, dass klar hervorgeht, was es beinhaltet, was der Grund für die Einreichung ist und in welcher Form das Geschäft behandelt werden soll, z.B. Diskussion, Beschlussfassung.*

Einladungsfrist, Informationen

Damit sich die Mitglieder gut auf die Vereinsversammlung vorbereiten und vorgängig entscheiden können, ob sie überhaupt teilnehmen wollen, müssen die Verhandlungspunkte (Traktanden) in der Einladung aufgeführt sein.

Ein Traktandum «Anträge der Mitglieder», in dem unangekündigte Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden sollen, ist nur möglich, wenn die Statuten ausdrücklich eine Beschlussfassung ohne Vorankündigung gestatten! Beschlüsse über nicht angekündigte Geschäfte sind anfechtbar.

→ *Tipp: Damit sich der Vorstand und die Mitglieder auf die Vereinsversammlung vorbereiten können, ist in den Statuten eine genügend lange Frist für die Einreichung von Traktandierungsanträgen zu regeln. Diese Frist muss länger sein als die Einladungsfrist, sonst muss eine zweite angepasste Einladung mit den eingegangenen Traktanden nachgereicht werden.*

→ *Tipp: Soll das spontane Einbringen von zusätzlichen Traktanden auch an der Vereinsversammlung selber erlaubt sein, ist dies den Statuten ausdrücklich zu regeln. Eine solche Regelung birgt die Gefahr einer «Überrumpelung» der Anwesenden, erlaubt aber die Beschlussfassung über (gute) ad hoc Ideen. Der Verein muss selber entscheiden, welche Version seinen Bedürfnissen besser entspricht.*

→ *Tipp: Die Traktanden sind möglichst präzise anzukünden, damit für die Mitglieder klar ist, was das Geschäft beinhaltet. Soll ein Beschluss gefasst werden, ist dieser zu formulieren. Soll zum Beispiel ein Mitglied ausgeschlossen werden, so ist auch dessen Namen aufzuführen.*

2. Anträge

Das Recht auf Antragsstellung steht grundsätzlich allen Mitgliedern zu, sie dürfen an der Mitgliederversammlung während der Behandlung eines vorgelegten Traktandums Anträge zu diesem Geschäft stellen. Man unterscheidet folgende Arten:

Ordnungsanträge beziehen sich auf den Ablauf der Versammlung: Veränderung der Reihenfolge der Traktanden, geheime Abstimmung, Redezeitbeschränkung, Abbruch der Diskussion, Rückweisung des Geschäfts, Rückkommen auf ein bereits behandeltes Geschäft, Verschiebung oder Abbruch der Versammlung etc. Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden, über sie wird sofort abgestimmt.

Sachanträge beziehen sich auf den Inhalt eines Traktandums. Es gibt Hauptanträge, Gegenanträge und Abänderungsanträge.

Weiterführende Arbeitshilfen unter www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/

- Richtig abstimmen

Literatur:

- Vreni Schawalter «Unser Verein. Aktiv als Mitglied und Vorstand.» Beobachter-Buchverlag, (3. aktualisierte Auflage 2009)
- Urs Scherrer «Wie gründe und leite ich einen Verein?» Schulthess § (12. Auflage)
- Wolfgang Ernst «Kleine Abstimmungsfiel, Leitfaden für Versammlungen» Verlag Neue Zürcher Zeitung (2011)
- «Der Verein von A-Z. Eine Anleitung in 400 Stichworten.» Migros-Kulturprozent, Kontrast Verlag (2. überarbeitete Auflage)
- Urs Scherrer Prof. Dr. iur. Hans Michael Riemer «Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60-89 bis).» Stämpfli Verlag 2012 (juristische Fachliteratur)